



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 22.04.2022 - Nummer 134

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Wahlen

134 Wahlen in die Fakultätskonferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden gemäß § 7 Abs. 5a Organisationsplan der Universität Wien

am Montag, dem 16. Mai 2022

in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr

im Sozialraum der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, Schenkenstraße 8-10, 6. Stock, 1010
Wien

statt.

Es werden gewählt:

- Vier Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessor*innen,
- zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

Zwei Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 von der Hochschulinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Mittwoch, dem 18. Mai 2022 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreter*innen in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor*innen (§ 97 Universitätsgesetz 2002),
Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2
Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3
Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreter*innen aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiter*innen, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen
Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören,
haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses (das ist Montag, der 2. Mai 2022) bei der
Dekanin am Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, z.Hd. Elisabeth Cella, Hauptgebäude, Stiege 6, 2.
Stock, Öffnungszeiten täglich von 10:00 bis 12:00, vorzugsweise per E-Mail elisabeth.cella@univie.ac.at,
anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Dekanin, Univ.-Prof Dr. Uta Heil. Das Verzeichnis der
Wahlberechtigten liegt von Montag, dem 25. April 2022 bis Montag, dem 2. Mai 2022 von 10:00 bis 12:00 Uhr zur
Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Hauptgebäude,
Stiege 6, 2. Stock, auf. Telefonische Auskünfte sind möglich. Während dieser Auflagefrist kann gegen das
Verzeichnis schriftlich Einspruch bei der Dekanin der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Dekanat der
Evangelisch-Theologischen Fakultät, z.Hd. Elisabeth Cella, Hauptgebäude, Stiege 6, 2. Stock, Öffnungszeiten
täglich von 10:00 bis 12:00, vorzugsweise per E-Mail elisabeth.cella@univie.ac.at, erhoben werden. Über
Einsprüche hat die Dekanin längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem
Wahltag (das ist Montag, der 9. Mai 2022) schriftlich bei der Dekanin am Dekanat der Evangelisch-Theologischen
Fakultät, z.Hd. Elisabeth Cella, Hauptgebäude, Stiege 6, 2. Stock, Öffnungszeiten täglich von 10:00 bis 12:00,
vorzugsweise per E-Mail elisabeth.cella@univie.ac.at, eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht
berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu
wählenden Vertreter*innen enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit
eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Übermittlung per E-
Mail/Scan ist zulässig. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Die Dekanin hat die
überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem*der Vertreter*in des
Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreter*innen des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im
Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Dekanin aus allen
Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die
Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, der
11. Mai 2022) zur Einsicht am Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Hauptgebäude, Stiege 6, 2. Stock,
Öffnungszeiten täglich von 10:00 bis 12:00, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in die Fakultätskonferenz ist auf den
Frauenanteil zu achten. (vgl. § 20a UG)

Durchführung der Wahl

Die Dekanin leitet die Wahl. Sie bestellt Wahlleiter*innen.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des Mitarbeiter*innenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der*die Wahlleiter*in die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Die Dekanin hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreter*innen zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Die Dekanin:
Heil